

**341. Wasserrechtliches Kolloquium**  
**des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft**  
**an der Universität Bonn**

**„Der Besorgnisgrundsatz im Grundwasserschutz –  
Inhalt, Anwendungsbereich und Implikationen“**

Referentin: Vera Ibes

am 31. März 2017, 14:00 Uhr  
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,  
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

Umstritten war nie die Bedeutung des Grundwasserschutzes, sondern – insofern nachgelagert – mit welcher Intensität Grundwasserschutz betrieben werden muss.

Kernstück des Grundwasserschutzes bildet der sogenannte Besorgnisgrundsatz als spezifische Um-schreibung des Schutzniveaus. Die Wendung, dass eine nachteilige Veränderung der Mediumsbeschaffenheit bei gewissen Handlungen nicht zu besorgen sein darf, erfreut sich jedoch auch allgemein einer nicht zu leugnenden Beliebtheit bei dem mit wasserrechtlichen Themenstellungen befassten Gesetzgeber.

Trotz der Gewichtigkeit dieses Maßstabs, der gar zu einer Grundsatzentscheidung des Wasserhaushaltsgesetzes erkoren wurde, obgleich seine Unbestimmtheit den Vollzug hemmt und gleichermaßen das Verhältnis zu anderen Regelungen unterbelichtet ist, erfolgt bemerkenswert wenig tiefgreifende Auseinandersetzung bezüglich dieses Maßstabes. Im Rahmen des Kolloquiums sollen Inhalt und Reichweite des Besorgnisgrundsatzes eingegrenzt und bestehende Vollzugsdefizite, aber auch Operationalisierungsansätze zur Anpassung von Anspruch und Realität aufgezeigt werden. Hierbei handelt es sich um Problemkreise, die unter dem erschwerenden Gesichtspunkt der naturwissenschaftlichen Unsicherheit zu bewältigen sind, sodass risikorechtliche Erwägungen einzustellen sind. Angesprochen werden sollen insbesondere sowohl das Geringfügigkeitsschwellenkonzept, das nunmehr im vierten Anlauf mit der Mantelverordnung Verrechtlichung finden soll, als auch eine neue Möglichkeit zur Relativierung des strengen Besorgnismaßstabes durch Öffnung für eine Abwägung mit Allgemeinwohlbelangen.

Im Fokus steht mithin die Erzielung eines möglichst interessengerechten Ausgleichs der im Grundwasserschutz konfligierenden Ziele und damit schlussendlich die Frage, inwiefern eine Bewirtschaftung des Grundwassers trotz des Besorgnisgrundsatzes möglich ist.

Vera Ibes ist ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M., Universität Bonn.